



EISENBAHN- UND MODELLBAUFREUNDE LUZERN

Kaspar-Koppstrasse 76,6030 Ebikon

www.embl.ch

Vereinsstatuten

26. Januar 2021

Verein Eisenbahn- und Modellbaufreunde Luzern EMBL

Anschrift: EMBL
Kaspar-Koppstrasse 76
6030 Ebikon

1. Zweck und Ziel

- Art. 1 ¹ Unter der Bezeichnung „Verein Eisenbahn- und Modellbaufreunde Luzern“ (abgekürzt EMBL) besteht ein Verein nach ZGB Art. 60 ff.
Er bezweckt die Förderung der Eisenbahnliebhaberei in allen ihren Erscheinungsformen wie Modellbau, technisches und verkehrswissenschaftliches Interesse, Fotografie usw.
² Der Verein ist politisch, wirtschaftspolitisch und konfessionell neutral.
- Art. 2 Zur Erreichung des Vereinszweckes sollen besonders die folgenden Anlässe dienen:
1. Die ordentliche Zusammenkunft am Sitz des Vereins oder nach Vereinbarung, in der Regel einmal monatlich.
2. Freiwillige und ausserordentliche Zusammenkünfte.
3. Exkursionen, Filmvorführungen und Referate.
4. Bauabende sowie geselliges Zusammensein.
- Art. 3 Der Verein hat seinen Sitz in Luzern oder in der Agglomeration.

2. Organisation

- Art. 4 Zusammensetzung: Dem Verein gehören an:
1. Aktivmitglieder
 2. Ehrenmitglieder
 3. Jugendmitglieder
 4. Doppelmitglieder
 5. Passivmitglieder
 6. Firmen-Passivmitglieder
 7. Gönner
- Art. 5 Die Organe des Vereins sind:
1. Die Generalversammlung (GV)
 2. Der Vorstand
 3. Die Rechnungsrevisoren
- Art. 6 Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Vereinsinteressen zu wahren und zu fördern. Hierzu gehören auch die Befolgung der Anordnungen der Vereinsorgane, die Anerkennung der Statuten sowie eine rege Teilnahme an den Vereinsanlässen.
- Art. 7 ¹ Aktiv-, Ehren-, Jugend- und Doppelmitglieder haben alle die gleichen Rechte und Pflichten, sind bei allen Vereinsanlässen teilnahmeberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden.
² Passivmitglieder haben weder ein Stimmrecht noch erhalten sie den EA.
³ Gönner nehmen am aktiven Vereinsleben nicht teil.
- Art. 8 ¹ Eintrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich mit dem offiziellen Anmeldeformular einzureichen.
Über Annahme oder Abweisung der Gesuche entscheidet allein der Vorstand. Die Aufnahme in den Verein wird dem Gesuchsteller schriftlich unter Beilegung der Statuten und des Mitgliederausweises SVEA mitgeteilt.
² Ein Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich.
- Art. 9 Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Jahresende erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich bis spätestens am 30. September des Austrittsjahres eingereicht werden. Ferner sind sämtliche finanziellen Verpflichtungen zu begleichen, sowie alle aus der Bibliothek oder dem Archiv bezogenen Gegenstände zurückzugeben.
Dem Austrittsgesuch ist der Mitgliederausweis beizulegen.

- Art. 10 Mitglieder, die in irgend einer Weise den Interessen des Vereins schaden, oder sich im Verein Ungebührliches zuschulden kommen lassen, können auf Antrag des Vorstandes an einer ordentlichen Generalversammlung fristlos ausgeschlossen werden.
Solchermassen Ausgeschlossene haben keinerlei Anspruch auf etwelche Rückerstattungen; sie haben ebenfalls den Mitgliederausweis umgehend zurückzuerstatten.
- Art. 11 Alljährlich findet im Lauf des ersten Quartals die ordentliche Generalversammlung statt.
Die Traktanden lauten:
1. Wahl der Stimmenzähler
 2. Protokoll der letztjährigen Generalversammlung
 3. Bericht des Präsidenten
 4. Bericht des Kassiers
 5. Bericht der Kassarevisoren
 6. Bericht des Bauchefs
 7. Wahl des Vorstandes und der Kassarevisoren
 8. Festsetzung der Jahresbeiträge für Aktivmitglieder
 9. Voranschlag für das angelaufene Jahr
 10. Anträge und Wünsche
 11. Verschiedenes
- Art. 12 ¹ Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand auf Verlangen von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen Generalversammlung einberufen werden.
² Anträge zuhanden der GV wie Statutenänderungen usw. sind spätestens 14 Tage vor der GV schriftlich dem Vorstand einzureichen.
³ Rücktritte aus dem Vorstand sind 6 Monate vor der GV schriftlich dem Vorstand einzureichen.
- Art. 13 ¹ Die Generalversammlung wählt den Vorstand durch das absolute Stimmenmehr für eine zweijährige Amtsdauer.
Die Mitglieder des Vorstandes sind:
1. Der Präsident
 2. Der Vizepräsident
 3. Der Sekretär
 4. Der Kassier
 5. Der Bauchef
 6. Null bis drei Beisitzer
- Bei Ausfall einer Charge bestimmt der Vorstand den Stellvertreter selbst.
² Der Vorstand ist verantwortlich, dass Schlüsselfunktionen wie Bibliothekar, Börsenchef, Hauswart, Werkstattchef usw. besetzt sind. Sie müssen nicht dem Vorstand angehören.

Art. 14

¹ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt die laufenden Geschäfte. Er stellt ein Arbeitsprogramm auf. Für ordentliche Ausgaben ist der Vorstand kompetent.

² Für Anschaffungen in der Bibliothek oder von Inventar und ausserordentlichen Ausgaben die das Budget überschreiten, kann ihm von der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung der Kredit gewährt werden.

³ Zur Beratung wichtiger Geschäftsangelegenheiten oder zur Bearbeitung spezieller Vereinsaufgaben kann der Vorstand für begrenzte Zeit auch weitere Mitglieder zuziehen.

⁴ Die Maschinen der Vereinswerkstatt dürfen von Mitgliedern für Vereins- und Privat Zwecke kostenlos benützt werden. Eine Benützung zur Herstellung von Waren für den Privatverkauf ist nicht erlaubt. Es ist eine Benützungsgebühr gegen Quittung zugunsten der Restaurationskasse zu entrichten. Die Höhe richtet sich nach dem Nutzungsgrad und -dauer der Maschinen.

⁵ Das Publikationsorgan des Vereins ist der Eisenbahn Amateur.

Art. 15

Zuständigkeit der Vorstandsmitglieder:

¹ Der Präsident leitet alle Vereinsgeschäfte und Versammlungen und beruft den Vorstand ein. Er verfasst zu Handen der GV einen Jahresbericht über die Vereinstätigkeit.

² Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten.

Er übernimmt in seiner Abwesenheit dessen Aufgaben in Absprache mit dem Vorstand.

³ Der Sekretär führt das Protokoll über die Geschäfte des Vorstandes und der Versammlungen. Er besorgt die Vereinskorespondenz. Der Sekretär führt ein genaues Adressenverzeichnis aller Vereinsmitglieder.

⁴ Der Kassier besorgt unter persönlicher Verantwortung das gesamte Rechnungswesen des Vereins, sowie das Inkasso der Beiträge. Alljährlich auf Ende Dezember schliesst er die Vereinsrechnung ab und übergibt dieselbe rechtzeitig, mit allen Belegen versehen, dem Vorstand und den Rechnungsrevisoren. An der GV legt er jeweils ein Budget für das angelaufene Jahr vor.

⁵ Der Bauchef ist für sämtliche Belange der Klubanlagen verantwortlich.

⁶ Die Beisitzer können nötigenfalls die Obliegenheiten anderer Vorstandsmitglieder teilweise oder ganz übernehmen.

⁷ Der Vorstand ist dafür besorgt, dass jedem Jugendmitglied bis 16 Jahren ein erfahrenes Klubmitglied als Götti zur Seite gestellt wird.

Art. 15

⁸ Sämtliche Personen mit Schlüsselfunktionen geben anlässlich der letzten Vorstandssitzung vor der GV mündlich Bericht über

ihre mit der Charge verbundene Tätigkeit ab. Börsenchef und Bibliothekar zusätzlich in schriftlicher Form (Stichtag 10. Januar). Der Hauswart inventarisiert per Stichtag alles dem Verein gehörende Rollmaterial.

Der Werkstattchef inventarisiert per Stichtag alle dem Verein gehörenden Maschinen.

Der Präsident übernimmt die Orientierung der Mitglieder anlässlich der Generalversammlung.

Art. 16 Die Revisoren haben die Pflicht, die Vereinsrechnung zu prüfen und der GV einen genauen Bericht über den Befund nebst eventuellem Antrag zu erstatten; bei positivem Befund sollen sie den Mitgliedern die Déchargeerteilung beantragen.

Art. 17 ¹ Der Verein wird durch Delegierte an der Delegiertenversammlung des Dachverbandes „Schweizerischer Verband Eisenbahn Amateur“ (SVEA) vertreten. Die Delegierten werden vom Vorstand gewählt und instruiert.

² Der Vorstand erlässt die Hausordnung.

3. Finanzielles

- Art. 18 Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden gedeckt durch:
1. Die ordentlichen Jahresbeiträge, die von der GV festgesetzt werden. Bei Eintritt eines Neumitgliedes nach dem 1. Juli beträgt der ordentliche Jahresbeitrag noch die Hälfte.
2. Freiwillige Beiträge und Zuwendungen.
Der Verein haftet gegenüber Dritten nur mit dem Vereinsvermögen.
- Art. 19 ¹ Die Aktivmitglieder haben einen Jahresbeitrag, der sich aus dem EA-Abonnement und dem Mitgliederbeitrag zusammensetzt, und etwaige von der GV als obligatorisch erklärte, ausserordentliche Beiträge zu leisten.
² Ehrenmitglieder zahlen nur das EA-Abonnement.
³ Der Vorstand setzt den Beitrag für Jugendmitglieder (16 bis 20 Jahre) in eigener Kompetenz fest, wobei mindestens das EA-Abonnement gedeckt werden muss.
Jugendmitglieder bis 16 Jahre bezahlen einen symbolischen Mitgliederbeitrag welcher der Zahl des im laufenden Vereinsjahr erreichten Alters in Jahren entspricht.
⁴ Als Doppelmitglieder gelten solche Mitglieder, die noch einem anderen dem SVEA angeschlossenen Verein angehören und von diesem den „Eisenbahn Amateur“ erhalten oder die mit einem anderen Mitglied im gleichen Haushalt leben.
⁵ Natürliche Personen als Passivmitglieder bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag, der sich in den Grenzen von einem bis zwei Dritteln des Aktivmitgliederbeitrages bewegt.
Juristische Personen als Passivmitglieder bezahlen mindestens einen Doppelten Jahresbeitrag eines Aktivmitgliedes.
Der Vorstand setzt die Höhe fest. Passivmitglieder erhalten keinen EA.
⁶ Die jeweils von der GV festgesetzten Jahresbeiträge müssen bis Ende Mai des Vereinsjahres einbezahlt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangene Beiträge werden gemahnt. Die zweite Mahnung ist gebührenpflichtig. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand (ohne Zustimmung der GV) aus dem Verein ausgeschlossen werden. An der nächstfolgenden GV ist vom Vorstand entsprechende Mitteilung zu machen.
- Art. 20 Die Auflösung des Vereins erfordert die Mehrzahl von 2/3 aller Mitglieder. Allfällig vorhandenes Vermögen wird bei der Auflösung dem Schweizerischen Verkehrshaus in Deponie übergeben. Falls sich innert zehn Jahren nach der Auflösung des Vereins in Luzern ein neuer Verein mit den gleichen Idealen und Zielen bilden sollte, so ist diesem neuen Verein das Vermögen und Inventar zur Verfügung zu stellen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, verfällt das gesamte Inventar an das Verkehrshaus der Schweiz in Luzern.

Art. 21 Eine Revision der Statuten kann nur vorgenommen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung diese beschliessen.

Art. 22 ¹ Diese Statuten wurden an der Gründungs-GV vom 7. Januar 1948 genehmigt und traten mit gleichem Datum in Kraft.

² Weitere Statutenrevisionen wurden an den Generalversammlungen vom 8. Januar 1958, 24. Januar 1961, 22. Januar 1963, 25. Januar 1966, 23. Januar 1973, 27. Januar 1976, 28. Januar 1986, 25. Januar 1994, 22. Januar 2008, 22. Januar 2013, 19. Januar 2016, 26. Januar 2021 und an der ausserordentlichen GV vom 12. Juli 1973 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Ebikon, 26. Januar 2021

Verein Eisenbahn- und Modellbaufreunde Luzern

Namens des Vorstandes

Der Präsident: Reto Solèr

Der Sekretär: Jan Becker